



Stiftungsurkunde

Stiftung Battasendas Pfadiheime

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stiftung Battasendas Pfadiheime» besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur.

Art. 2 Zweck

Das Vermögen und die Erträge der Stiftung dienen dazu, Lagerhäuser und Lagerplätze zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben und für die Nutzung durch die Pfadibewegung sowie Dritte verfügbar zu halten. Die Stiftung kann Liegenschaften kaufen, erstellen, verkaufen oder sich daran beteiligen.

Art. 3 Vermögen

Die Stifter Peter Voellmy und Marco Cantieni widmeten der Stiftung ein Anfangsvermögen von 10 000 Franken.

Das Stiftungsvermögen wird weiter geäufnet durch:

- a) Zuwendungen der Stifter oder Dritter
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, sofern die Stiftung durch die Aufsichtsbehörde nicht von der Revisionspflicht befreit wird.

Art. 5 Stiftungsrat

- a) Aufgabe, Zusammensetzung und Konstituierung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat, der grundsätzlich ehrenamtlich tätig ist. Der Stiftungsrat besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern, die durch den Pfadfinder-Kantonalverband «Battasendas Grischun» bezeichnet werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie ein Mitglied als verantwortlich für die Finanzen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gru".



b) Amts dauer, Abberufung

Die Amts dauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vor Ablauf jeder Amtsperiode wird der Stiftungsrat durch die Delegiertenversammlung des Pfadfinder-Kantonalverbandes «Battasendas Grischun» neu bestellt.

Treten Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, sofern die Mindestzahl von zwei Stiftungsräten unterschritten wird oder die verbleibenden Stiftungsräte eine Ergänzung verlangen. Während einer Amtsperiode neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsperiode der zurückgetretenen Mitglieder ein.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern beschliesst der Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit.

c) Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist zuständig für die Verwaltung, die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Der Stiftungsrat ist befugt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, welche mit dem Stiftungszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind.

Dem Stiftungsrat obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die gemäss Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse und Aufgaben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

d) Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, mit Ausnahme der Abberufung gemäss Art. 6. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung. Er kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden in der Regel fünf Tage vor der Sitzung. Der Stiftungsrat muss zusammentreten, wenn es ein Stiftungsratsmitglied unter Angabe der behandlungsbedürftigen Traktanden verlangt.



Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder daran teilnehmen und keines die mündliche Beratung verlangt.

Art. 6 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine zugelassene Revisionsstelle für eine Amtsduer von 5 Jahren, sofern die Stiftung nicht von der Revisionspflicht befreit wird.

Art. 7 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Der Stiftungsrat erstattet der Stiftungsaufsicht jährlich Bericht unter Vorlage der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes.

Art. 8 Auflösung der Stiftung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen unter bestmöglicher Wahrung des Stiftungszweckes an den Pfadfinder-Kantonalverband «Battasendas Grischun» übertragen.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 25. November 1980 und wird fünffach errichtet, je ein Exemplar für das Handelsregister, die Aufsichtsbehörde und die kantonale Steuerverwaltung. Zwei Exemplare sind für die Stiftung.

Chur, den 19. Juni 2019

Der Stiftungsrat:

Martin Gredig

Urs Müller

Martina Carola Auer

Von der Finanzverwaltung
Graubünden genehmigt
gemäß Verfügung vom 22.8.2019

Chur, den 22. August 2019

J. amii